

Kinderschutzkonzept des TSV Stahnsdorf/ Kleinmachnow e.V.

Stand: 30.04.2025 – Version 1.1



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel und Positionierung des Vereins.....	3
2	Aufbau und Begriffsklärung.....	5
2.1	Bausteine des Kinderschutzkonzeptes.....	5
2.2	Was ist das - Kindeswohlgefährdung.....	5
2.2.1	Vernachlässigung (=Unterlassung).....	6
2.2.2	Misshandlungen (=aktive Handlungen).....	6
3	Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes	8
3.1	Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (eFZ).....	8
3.2	Selbstverpflichtungserklärung.....	8
3.3	Ehrenkodex	8
3.4	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	8
3.5	Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein	9
3.6	Ansprechpartner/innen für Beschwerden.....	9
3.7	Kinderschutzbeauftragte	10
3.8	Qualifizierung und Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen	10
3.9	Was tun im Verdachtsfall? - Interventionsleitfaden	11
3.10	Verhaltensleitfaden für Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.....	12
4	Gültigkeitsbereich.....	14
5	Übersicht der Anlagen des Kinderschutzkonzeptes	15
5.1	Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.2	Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.3	Selbstverpflichtungserklärung..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.4	DOSB Ehrenkodex..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.5	Interventionsleitfaden A – mögliche Gefährdung..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.6	Interventionsleitfaden B – akute Gefährdung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.7	Interventionsleitfaden C – aus Sicht Dritter..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.8	Handlungsschritte – Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
5.9	Beschwerdeformular	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Präambel und Positionierung des Vereins

Der TSV Stahnsdorf/ Kleinmachnow e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung und fördert eine Kultur des Respekts und der Integration. Unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, körperlicher Einschränkung, Religionszugehörigkeit und sexueller Orientierung kann jeder sportlich und ehrenamtlich bei uns tätig sein.

Sport verbindet Menschen und ist ein Kontaktpunkt zwischen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Unsere Aufgabe ist es, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Gewalt zu schützen und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Wir setzen uns aktiv für Kinderschutz ein und verurteilen jede Form von Gewalt. Fragen zur Nähe im Sport und Trainerrollen werden transparent behandelt. Unser Ziel ist, dass alle Kinder und Jugendlichen mit Freude Sport treiben können, ihre Rechte geachtet und geschützt sind. Als TSV Stahnsdorf/ Kleinmachnow e.V. leisten wir unseren Beitrag zum Schutz im Sport.

Das Zusammenwirken in unserem Sportverein soll von einem respektvollen Umgang geprägt sein, der auf unserem Werteleitbild basiert. Dazu gehören auch eine respektvolle Sprache und klare Absprachen. Es ist wichtig, dass wir Verantwortung füreinander übernehmen. Dieses Konzept bietet sowohl einen transparenten Handlungsleitfaden für alle im Verein Tätigen als auch ein Instrument für Eltern, Bezugspersonen sowie Kinder und Jugendliche, um dieses sensible Thema anzusprechen.

Grenzverletzungen und Vorfälle von (sexualisierter) Gewalt können trotz Präventionskonzepten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig, bei Verdachtsfällen so zu reagieren, dass Gefahrensituationen für unsere Kinder und Jugendlichen möglichst schnell eingedämmt werden. Der Vorstand trägt die Verantwortung, den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verein sicherzustellen.

Potenzielle Täter*innen suchen gezielt nach Gelegenheiten, unauffällig und unkompliziert in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu kommen. Der Sport bietet daher Bedingungen, die sexuelle Übergriffe begünstigen können. Vereine oder Institutionen, die sich öffentlich mit "sexualisierter Gewalt" auseinandersetzen, werden von Täter*innen eher gemieden. Deshalb ist es unerlässlich, Gewalt in jeglicher Form zum Thema zu machen.

Dieses Konzept bietet Transparenz bezüglich der Organisationsstrukturen und definiert klare Verhaltensregeln, insbesondere im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Wir appellieren an alle Mitglieder, Sporttreibenden, Eltern, Übungsleiter*innen, Trainer*innen und weitere Beteiligte, aufmerksam zu sein, sorgfältig abzuwägen und im Ernstfall entschieden zu handeln. Gewalt und Grenzverletzungen, einschließlich sexuellen Missbrauchs, dürfen im Sport keine Chance haben. Mögliche Anzeichen einer Grenzüberschreitung oder Kindeswohlgefährdung sind ernst zu nehmen und müssen thematisiert werden.

Kinderschutzkonzept



Aus diesem Konzept gehen Ansprechpartner*innen hervor, die sich mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz beschäftigen und bei Verdachtsfällen hinzugezogen werden können. Diese leiten alle erforderlichen Schritte ein.

Unterstützen Sie uns dabei, unseren Sportverein zu einem sicheren Ort für alle zu machen.

2 Aufbau und Begriffsklärung

2.1 Bausteine des Kinderschutzkonzeptes



2.2 Was ist das - Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung umfasst alle Handlungen oder Unterlassungen, die das Wohl und damit die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. Sie liegt vor, wenn eine gegenwärtige als auch eine unmittelbar bevorstehende Gefahr vorliegt und deren Fortdauer erhebliche Schädigungen des geistigen, körperlichen oder seelischen Wohles voraussehen lässt. Dabei kann es sich um Handlungen oder auch das Unterlassen von Handlungen durch Erziehungsberechtigte oder Bezugspersonen handeln.

Übergriffe finden nicht nur durch Erwachsene statt. Auch unter Kinder und Jugendlichen kann es dazu kommen, indem körperliche, kognitive und/oder psychische Überlegenheit ausgenutzt werden. Dies bezeichnet man als Peergewalt.

Diese lassen sich in zwei Formen von gliedern, Misshandlungen als eine aktive Handlung an Kindern und Jugendlichen und Vernachlässigung als eine unterlassene Handlung.

Misshandlungen	Vernachlässigungen
Psychische Misshandlung	Unterlassene Fürsorge
Physische Misshandlungen	Unterlassene Beaufsichtigung
Sexueller Missbrauch	

2.2.1 Vernachlässigung (=Unterlassung)

Vernachlässigung bezeichnet alle Arten der notwendigen Sorge. Bei Vernachlässigung erhalten Kinder und Jugendliche die für ihr Wohlergehen und ihr Überleben erforderlichen Maßnahmen nicht oder nur unzureichend. Dadurch werden sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder geschädigt.

Unterlassene Fürsorge	Unterlassene Beaufsichtigung
Unzureichende ... Ernährung, Bekleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung	Kein ausreichender Schutz durch Eltern/ Bezugspersonen
ungestörter Schlaf	Unzureichende Aufsicht durch Eltern/ Bezugspersonen
Keine (altersgerechte) emotionale Zuwendung	Eingeschränkte Betreuung

2.2.2 Misshandlungen (=aktive Handlungen)

Misshandlungen sind gekennzeichnet

- durch physische Gewaltenwirkungen, die sichtbare Spuren z.B. auf der Haut hinterlassen
- durch psychische Gewalt, die eine Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen den Beteiligten hinterlässt und bei Kindern und Jugendlichen die Entwicklung ihrer Persönlichkeit behindern kann
- durch sexuelle Gewalt in Form von Grenzüberschreitungen – diese Abgrenzung ist gerade im Sport sehr schwierig, da die Grenzen zwischen Unterstützung und Trösten bei Enttäuschungen sehr fließend sind. Diese Handlungen können ohne und/ oder mit körperlichem Kontakt vollzogen werden.

Körperliche Handlungen	Psychische Handlungen	Sexuelle Handlungen
Direkte Gewalteinwirkung wie: Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen	Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten	Ohne körperlichem Kontakt ... Anzügliche Bemerkungen, sexistische Aussagen, nonverbale Übergriffe durch Gesten/ Blicke, Verletzen der Intimsphäre (bspw. Dusche)

Körperliche Handlungen	Psychische Handlungen	Sexuelle Handlungen
Aussetzen von Kälte (bspw. kalte Wasserduschen)	Ausdrücken von negativen Emotionen gegenüber dem Kind (bspw. Hass)	Mit körperlichem Kontakt ... Als Versehen getarnte Berührungen, Berührungen in Brust- und/ oder Leistengegend gezieltes Berühren und „Trösten“ von einzelnen Kindern
Verletzungen mit Gegenständen (bspw. Messer, Bänder o.ä.)	Anstiften des Kindes andere Kinder mit aktiven Handlungen zu schädigen	Vergewaltigungen, Penetration

3 Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes

3.1 Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (eFZ)

Die Einsicht in das Führungszeugnis soll Gewalt und Missbrauch vorbeugen.

1. Alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen und sonstigen Funktionäre des Vereins sind verpflichtet vor Amtsantritt ein aktuelles, nicht älter als 3 Monate altes eFZ zur Einsichtnahme vorzulegen. Davon können nur Personen, die ausschließlich im Seniorenbereich tätig sind, ausgenommen werden.
2. Für die kostenfreie Beantragung des eFZ wird durch den Vorstand oder einen berechtigten Vertreter eine Bescheinigung ([Anlage I](#)) über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ausgestellt.
3. Einsichtnahme und Dokumentation eFZ
4. Die Einsichtnahme wird wie folgt dokumentiert ([Anlage II](#)):
5. Nach- und Vorname, Datum der Einsicht, Datum des Zeugnisses, Eintrag nach § 72a Abs. 5 SGB VIII vorhanden?, Einsichtnahme durch
6. Über die Vorlage eines neuen Führungszeugnisses wird alle 3 Jahre informiert, eingefordert, eingesehen und dokumentiert.

3.2 Selbstverpflichtungserklärung

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines eFZ nicht vor Amtsantritt möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben ([Anlage III](#)). Die Beantragung des Führungszeugnisses erfolgt parallel.

3.3 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex (siehe [Anlage IV](#)) dient der Sensibilisierung aller Personen, die für den Verein tätig sind. Der Ehrenkodex gilt darüber hinaus für alle Vereinsmitglieder. Für kurzfristige oder spontane Tätigkeiten z. B. Fahrdienste, Betreuung bei Veranstaltungen oder Vertretung werden der Ehrenkodex verlangt. Wird diese Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird nachträglich ein eFZ eingesehen.

1. Alle Personen, die für den Verein tätig sind und Verantwortung im Jugendbereich tragen
2. Einfordern über Vorstand oder einem berechtigtem Vertreter
3. Dokumentation und Archivierung durch den Vorstand oder einem berechtigten Vertreter.

3.4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der TSV Stahnsdorf/ Kleinmachnow e.V. beschäftigt keine Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den

- § 171 (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflichten),
- §§ 174 bis 174c (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen),

- §§ 176 bis 180a (Sexueller Missbrauch, Übergriffe von Kindern; Ausbeutung von Prostituierten),
- § 181a (Zuhälterei),
- §§ 182 bis 184f (Sexueller Missbrauch, Übergriffe, Belästigungen, Exhibitionistische Handlungen),
- § 184i (Sexuelle Belästigung),
- § 201a (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches),
- § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- § 232 bis 233a (Menschenhandel, Ausbeutung),
- § 234 (Menschenraub),
- § 235 (Entziehung Minderjähriger) oder
- § 236 (Kinderhandel) des Strafgesetzbuches (StGB)

verurteilt worden sind.

3.5 Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein

Kinder und Jugendliche sind die ersten Ansprechpartner/innen für die Übungsleiter/innen, wenn es um ihre Bedürfnisse geht. Darüber hinaus, tragen aber auch die Eltern und Personensorgeberechtigten die Verantwortung für ihre Kinder und Jugendlichen. Deshalb ist auch notwendig die Eltern zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt mit einzubeziehen. Diese Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein ist ein wichtiger Bestandteil für eine gelingende Kommunikation und eine konstruktive Atmosphäre zum Schutze der Kinder.

Mit der Veröffentlichung dieses Kinderschutzkonzeptes wird die Positionierung des Vereins zu (sexualisierter) Gewalt für alle Interessierten dargelegt. Es enthält zudem die Ansprechpartner/innen, sowie Schutzbeauftragten und den Verhaltensleitfaden für Übungsleiter/innen.

Mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung wird das Dokument für Jeden und Jede einsichtbar (Homepage, Geschäftsstelle) platziert.

WICHTIG: Wenn Euch in diesem Themenkreis etwas auf dem Herzen liegt, sprecht mit uns: Wir, Vorstand, Schutzbeauftragte und Trainer*innen und Übungsleitende, sind für Euch da!

3.6 Ansprechpartner/innen für Beschwerden

Erste Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen sind die Kinderschutzbeauftragten.

Bei Fragen oder Unrechtmäßigkeiten werden die Kinderschutzbeauftragten und der Vorstand des Vereins hinzugezogen.

3.7 Kinderschutzbeauftragte

Kinderschutzbeauftragte sind Vertrauenspersonen für alle Mitglieder. Nach Möglichkeit sollte dieses Gremium aus mindestens einer weiblichen und einer männlichen Ansprechperson bestehen. Eine persönliche Eignung nach §72a SGB (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) muss für eine Ausübung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit gegeben sein.

Zu ihren Aufgaben gehören:

1. Sie sind vertrauensvolle Ansprechperson für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten. Sie nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.
2. Sie erweitern ihr Wissen zum Thema Kinderschutz und vermitteln dieses im Verein
3. Sie koordinieren die Präventionsmaßnahmen im Verein.
4. Sie halten Kontakt zur verantwortlichen Person für Öffentlichkeitsarbeit und sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.
5. Im Interventionsfall koordinieren die die Zusammenarbeit mit den kreisweittätigen Verantwortlichen Personen für Kinderschutz

Kontakt Daten unserer Kinderschutzbeauftragten:

Regine Heller

Telefon: 0171 8168570, Email: kinderschutzbeauftragte@tsv-stahnsdorf.de

Joseph Pils

Telefon: 0152 27646794, Email: kinderschutzbeauftragter@tsv-stahnsdorf.de

3.8 Qualifizierung und Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen

Durch Sensibilisierung und Schulungen der ehrenamtlich Tätigen soll ein grundlegendes Wissen zum Thema, sowie verantwortungsvolles Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen vermittelt werden. Ein regelmäßiger Austausch unter den Mitarbeitenden, sowie auch dem Vorstand hilft, das Thema nachhaltig in den Köpfen und damit in der Vereinskultur zu verankern. Bei Aktionen außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebs werden alle Trainer, Übungsleiter sowie Betreuer auf die Präventionsmaßnahmen und die gesamte Thematik gesondert hingewiesen. Zudem wird es in regelmäßigen Turnus (mindestens alle 2 Jahre) eine Fortbildung zum Thema Kinder- und Jugendschutz im Verein geben. Jedes ehrenamtlich tätige Mitglied, welches im Kinder- und Jugendbereich tätig ist, verpflichtet sich eine regelmäßige (2 Jahresfrist) Qualifizierung zum Thema Kinderschutz zu absolvieren und diese zur Dokumentation den Kinderschutzbeauftragten einzureichen.

3.9 Was tun im Verdachtsfall? - Interventionsleitfaden

Vorfälle von sexualisierter Gewalt im Sportverein können auch mit Kinderschutzkonzepten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher ist es uns wichtig bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung als Verein so reagieren zu können, dass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche möglichst schnell abgewendet werden können. Im Zuge dieser Konzepterstellung wurde auch ein Interventionsleitfaden (siehe [Anlage V](#)) erstellt, dieser dient als Orientierungshilfe für alle im Verein tätigen Personen.

Wir handeln zudem gemäß den Verhaltensratschlägen unserer Verbände und ziehen unsere/n Ansprechpartner/in beim Kreissportbund Potsdam-Mittelmark und dem Jugendamt hinzu.

Allgemeine Hinweise bei einem Verdachtsfall:

1. Ruhe bewahren! Unnötige Fehlentscheidungen können damit vermieden werden
2. Bleiben Sie damit nicht allein! Suchen sie das Gespräch mit einem der Kinderschutzbeauftragten, dem sie sich anvertrauen können.
3. Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren
4. Keine Informationen an unbeteiligte Dritte weitergeben (Verschwiegenheit!)
5. Prüfen Sie, ob es einen sofortigen unmittelbaren Handlungsbedarf gibt!
6. Besteht die Gefahr von weiteren Übergriffen, trennen Sie das Opfer und den/die Täter/in umgehend.
7. kinderschutzbeauftragte Person und Vorstand mit einbeziehen.
8. Konfrontieren Sie das Kind/ den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen
9. In Rücksprache mit dem Kind, bzw. Jugendlichen – Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
10. Prozess dokumentieren. Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert wie möglich
11. Achten Sie auf Ihre Grenzen! Sie gehören weder zur Justiz, noch sind Sie Therapeut
12. Gehen Sie nur so weit wie Sie sich auch in der Lage fühlen, den Prozess zu begleiten

Wenn sich der Verdacht bestätigt:

1. Auch hier steht der Schutz des Kindes/Jugendlichen an erster Stelle.
2. Trennen Sie das Opfer und Täter/in umgehend, vermeiden Sie weitere Übergriffe
3. Der/ die Täter/in muss von seiner/ihrer Tätigkeit freigestellt werden
4. Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate und wägen Sie gemeinsam ab, ob eine Anzeige erstattet werden soll.
5. Für die Ansprechpartner besteht keine Anzeigepflicht, jedoch eine Handlungspflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen.
6. Bieten Sie dem/ der Betroffenen die Herstellung eines Kontaktes zu einer Fach- und Beratungsstelle an.
7. Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräch die Sie mit Beteiligten geführt haben, so detailliert wie möglich.

3.10 Verhaltensleitfaden für Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.

1. Verantwortungsbewusstsein:

Sie übernehmen Verantwortung für das Wohl der Ihnen anvertrauten Menschen. Dazu gehört die Wahrung des Rechts körperlicher Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z. B. Diskriminierung, sexueller Missbrauch). Sie greifen ein, bei gegenseitigen Verletzungen unter den Kindern und Jugendlichen und leiten diese zu angemessenem sozialem Verhalten an. Persönlichkeit wird be- und geachtet und in der Entwicklung unterstützt. Persönliches Empfinden der Sportler/ Teilnehmer steht im Vordergrund vor ihren persönlichen, beruflichen und sportlichen Zielen. Trainings- und Übungsstunden werden altersgerecht gestaltet. Kinder und Jugendliche haben Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

2. Körperkontakt:

Bei verschiedenen Übungen und Trainingseinheiten (erklären von Bewegungsabläufen) kann es im Rahmen der Hilfestellung zu körperlichem Kontakt kommen. Dieser muss im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und abgeklärt werden. Körperlicher Kontakt muss von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

3. Umkleiden/Duschen/Übernachtungssituationen:

Es sollten entsprechende Umkleide- und Duschmodöglichkeiten getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung stehen. Der Trainer/ die Trainerin duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und vermeidet zusätzlich das Betreten der Umkleiden. Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann es vorkommen, dass Betreuer, Trainer und Übungsleiter die Umkleideräume während des Umkleidens/ Duschens betreten müssen. Dies sollte wenn möglich immer im „Sechs-Augen-Prinzip“ oder im „offene Türen Prinzip“ geschehen (vorher anklopfen!). Trainer, Betreuer und Übungsleiter übernachten möglichst nicht in gemeinsamen Zimmern mit Kindern und Jugendlichen (Ausnahme Aufsichtspflicht bei Zeltlagern und sonstigen Veranstaltungen).

4. Mitnahme in den Privatbereich:

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers/ Übungsleiters (Wohnung, Haus, Garten, Hütte etc.) mitgenommen.

5. Keine Einzelstunde ohne Kontrollmöglichkeit:

Das „Prinzip der offenen Tür“ oder „Sechs-Augen-Prinzip“ wird eingehalten: Alle Türen sind offen. Die Haupteingangstür muss zu jeder Zeit von innen und außen geöffnet werden können. Sollte vom „Sechs-Augen-Prinzip“ abgewichen werden, muss das vorher mit den Erziehungsberechtigten und/ oder im Betreuerteam besprochen werden z. B. Fahrten, Übungseinheiten.

6. Gleichbehandlung:

Es werden den Kindern keine Geschenke gemacht, die nicht abgesprochen sind. Jedes Kind/ jeder Jugendliche wird respektiert. Es werden alle gleich und fair behandelt.

7. Angemessenheit von Sprache und Ausdrucksweise sowie Auftreten:

Abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten, sowohl verbal als auch nonverbal, wird nicht respektiert. Sie beziehen aktiv Stellung dagegen.

8. Transparenz im Handeln:

Abweichungen von Verhaltensgrundsätzen sind nur möglich, wenn dies mit mindestens einem Schutzbeauftragten abgesprochen ist. Die Gründe sind kritisch zu diskutieren. Sie greifen ein, wenn ein Verstoß gegen den Verhaltensleitfaden erkannt wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

4 Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für den Sportverein: TSV Stahnsdorf/ Kleinmachnow e.V. Das Kinderschutzkonzept tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.04.2025 für den gesamten Verein sofort in Kraft. Dieses Konzept wird in regelmäßigen Abständen auf seine Eignung durch den Vorstand geprüft.

5 Übersicht der Anlagen des Kinderschutzkonzeptes

Anlage I: Mustervordruck: Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche

Anlage II: Muster für ein Dokumentationsblatt für den Sportverein bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)

Anlage III: Selbstverpflichtungserklärung für Ehrenamtliche / spontane Helfer-/innen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit gem. §72a SGB VIII

Anlage IV: DOSB Ehrenkodex

Anlage V: Interventionsleitfaden

- A – Gefährdung aus Vereinssicht,
- B – akute Gefährdung aus Vereinssicht,
- C – Gefährdung im Verein aus Sicht Dritter

Anlage VI: Handlungsleitfaden für Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.

Anlage VII: Beschwerdeformular